



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

### Situation der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Kindertagespflegepersonen mit wie vielen Betreuungsplätzen gibt es in Schleswig-Holstein in den Jahren 2020, 2021 und 2022 und wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung der Zahlen ein? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)

Antwort:

In der folgenden Tabelle werden die Anzahl der Kindertagespflegepersonen nach Jahren und differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten dargestellt:

|                              | Anzahl Kindertagespflegepersonen |      |      |
|------------------------------|----------------------------------|------|------|
|                              | 2020                             | 2021 | 2022 |
| Kreise und kreisfreie Städte |                                  |      |      |
| Stadt Flensburg              | 90                               | 90   | 87   |
| Stadt Kiel                   | 127                              | 116  | 94   |
| Hansestadt Lübeck            | 255                              | 256  | 264  |
| Stadt Neumünster             | 82                               | 82   | 82   |
| Kreis Dithmarschen           | 34                               | 31   | 33   |

|                             |       |       |       |
|-----------------------------|-------|-------|-------|
| Kreis Herzogtum-Lauenburg   | 99    | 99    | 102   |
| Kreis Nordfriesland         | 44    | 47    | 52    |
| Kreis Ostholstein           | 95    | 100   | 123   |
| Kreis Pinneberg             | 271   | 271   | 284   |
| Kreis Plön                  | 87    | 97    | 93    |
| Kreis Rendsburg-Eckernförde | 177   | 170   | 116   |
| Kreis Schleswig-Flensburg   | 44    | 44    | 42    |
| Kreis Segeberg              | 180   | 161   | 129   |
| Kreis Steinburg             | 80    | 72    | 86    |
| Kreis Stormarn              | 172   | 208   | 186   |
| Schleswig-Holstein          | 1 837 | 1 844 | 1 773 |

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord). Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020/01.03.2021/01.03.2022. Tabelle 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen insgesamt.

Daten zur Anzahl der Betreuungsplätze bei den einzelnen Kindertagespflegestellen liegen der Landesregierung nicht vor. Gleichwohl ist in § 43 KiTaG geregelt, dass eine Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder und höchstens zehn Kinder in der Woche betreuen kann. Ebenso können zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig sein, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen können.

Es zeigt sich ein sehr heterogenes Bild. In einigen Kreisen und kreisfreien Städten sind die Zahlen im Jahr 2022 rückläufig, in anderen ist eine Zunahme bei der Anzahl an Kindertagespflegepersonen zu verzeichnen. Über die drei Betrachtungsjahre hinweg ist eine relativ konstante Anzahl an Kindertagespflegepersonen zu verzeichnen.

**2. Wie viele Kinder in Schleswig-Holstein wurden in 2020, 2021 und 2022 von Kindertagespflegepersonen betreut? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Kreisen bzw. kreisfreien Städten, Differenzierung nach Alter der betreuten Kinder (unter 1, zwischen 1 und 3, zwischen 3 und 6) sowie Angaben in absoluten und prozentualen Zahlen (bezogen auf die Gesamtzahl der betreuten Kinder in Schleswig-Holstein)**

Antwort:

Die vom Statistikamt Nord vorliegenden Altersstrukturdaten beschränken sich auf die Gruppierung von den Altersbereichen 0-3 und 3-6 Jahren. Nach dieser Form der Differenzierung stellt es sich wie folgt dar:

|                              | Absoluter Anteil Kinder betreut von Kindertagespflegepersonen |     |      |     |      |     |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----|------|-----|------|-----|
|                              | 2020                                                          |     | 2021 |     | 2022 |     |
|                              | 0-3                                                           | 3-6 | 0-3  | 3-6 | 0-3  | 0-6 |
| Kreise und kreisfreie Städte |                                                               |     |      |     |      |     |
| Stadt Flensburg              | 273                                                           | 55  | 264  | 70  | 268  | 55  |
| Stadt Kiel                   | 497                                                           | 0   | 457  | 41  | 365  | 21  |

|                             |       |       |       |       |       |       |
|-----------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Hansestadt Lübeck           | 747   | 349   | 710   | 384   | 737   | 407   |
| Stadt Neumünster            | 239   | 104   | 231   | 102   | 231   | 107   |
| Kreis Dithmarschen          | 128   | 28    | 120   | 34    | 134   | 27    |
| Kreis Herzogtum-Lauenburg   | 416   | 85    | 341   | 98    | 411   | 105   |
| Kreis Nordfriesland         | 159   | 17    | 162   | 13    | 162   | 0     |
| Kreis Ostholstein           | 397   | 43    | 380   | 64    | 388   | 82    |
| Kreis Pinneberg             | 1 028 | 249   | 911   | 270   | 935   | 310   |
| Kreis Plön                  | 393   | 0     | 398   | 58    | 372   | 53    |
| Kreis Rendsburg-Eckernförde | 523   | 49    | 572   | 65    | 577   | 62    |
| Kreis Schleswig-Flensburg   | 140   | 13    | 149   | 3     | 149   | 0     |
| Kreis Segeberg              | 659   | 139   | 595   | 125   | 449   | 129   |
| Kreis Steinburg             | 265   | 82    | 264   | 64    | 315   | 79    |
| Kreis Stormarn              | 645   | 90    | 724   | 129   | 777   | 75    |
| Gesamt                      | 6 509 | 1 303 | 6 278 | 1 520 | 6 270 | 1 512 |

| Kreise und kreisfreie Städte | Relativer Anteil Kinder betreut von Kindertagespflegepersonen |       |       |       |       |       |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
|                              | 2020                                                          |       | 2021  |       | 2022  |       |
|                              | 0-3                                                           | 3-6   | 0-3   | 3-6   | 0-3   | 3-6   |
| Stadt Flensburg              | 4,2%                                                          | 4,2%  | 4,2%  | 4,6%  | 4,3%  | 3,6%  |
| Stadt Kiel                   | 7,6%                                                          | 0,0%  | 7,3%  | 2,7%  | 5,8%  | 1,4%  |
| Hansestadt Lübeck            | 11,5%                                                         | 26,8% | 11,3% | 25,3% | 11,8% | 26,9% |
| Stadt Neumünster             | 3,7%                                                          | 8,0%  | 3,7%  | 6,7%  | 3,7%  | 7,1%  |
| Kreis Dithmarschen           | 2,0%                                                          | 2,1%  | 1,9%  | 2,2%  | 2,1%  | 1,8%  |
| Kreis Herzogtum-Lauenburg    | 6,4%                                                          | 6,5%  | 5,4%  | 6,4%  | 6,6%  | 6,9%  |
| Kreis Nordfriesland          | 2,4%                                                          | 1,3%  | 2,6%  | 0,9%  | 2,6%  | 0,0%  |
| Kreis Ostholstein            | 6,1%                                                          | 3,3%  | 6,1%  | 4,2%  | 6,2%  | 5,4%  |
| Kreis Pinneberg              | 15,8%                                                         | 19,1% | 14,5% | 17,8% | 14,9% | 20,5% |
| Kreis Plön                   | 6,0%                                                          | 0,0%  | 6,3%  | 3,8%  | 5,9%  | 3,5%  |
| Kreis Rendsburg-Eckernförde  | 8,0%                                                          | 3,8%  | 9,1%  | 4,3%  | 9,2%  | 4,1%  |
| Kreis Schleswig-Flensburg    | 2,2%                                                          | 1,0%  | 2,4%  | 0,2%  | 2,4%  | 0,0%  |
| Kreis Segeberg               | 10,1%                                                         | 10,7% | 9,5%  | 8,2%  | 7,2%  | 8,5%  |
| Kreis Steinburg              | 4,1%                                                          | 6,3%  | 4,2%  | 4,2%  | 5,0%  | 5,2%  |
| Kreis Stormarn               | 9,9%                                                          | 6,9%  | 11,5% | 8,5%  | 12,4% | 5,0%  |

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord). Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020/01.03.2021/01.03.2022. Tabelle 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen insgesamt.

Dabei ist zu beachten, dass Kindertagespflegepersonen zwar nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen, sehr wohl aber z.B. vormittags fünf Kinder und nachmittags weitere fünf Kinder, so dass insgesamt durchaus mehr Kinder als „max. fünf Kinder pro Kindertagespflegepersonen“ betreut werden können. Deshalb zeigt sich im Vergleich der weiter oben dargestellten Tabellen,

dass die Anzahl Kinder teilweise die maximale Platzanzahl je Kindertagespflegeperson übersteigt.

**3. Wie ist die Kindertagespflege bei der Evaluation der Kita-Reform im letzten Jahr eingebunden gewesen und welche Bereiche der Kindertagespflege sollen mit welcher Fragestellung in der kommenden Evaluation erfasst werden?**

Antwort:

Die Einbindung der Kindertagespflege im Fachgremium gemäß § 56 Absatz 2 KiTaG erfolgte durch Einbeziehung des Landesverbands Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V..

Neben der generellen Untersuchung der Wirkung des Gesetzes im Bereich der „Strukturen und Finanzen“ wird insbesondere folgenden Fragestellungen nachgegangen:

1. Ist das zugrunde gelegte Modell zur Finanzierung der Kindertagespflege nach den dort festgelegten Finanzierungsansätzen und in Anbetracht der gesetzlich vorgesehenen Dynamisierungsparameter für die Finanzierungspartner auskömmlich und passgenau?
2. Wie verändert sich die Einkommenssituation von Kindertagespflegepersonen?

Im Rahmen der Evaluation der Qualität werden die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen, die Formen der Vertretungsregelungen bei Ausfallzeiten, die Auswirkungen der Vertretungsregelungen in der Praxis sowie die Strategien und die Aufgabenwahrnehmung durch die örtlichen Träger in den Blick genommen. (Details siehe Konzept zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein unter: [schleswig-holstein.de - Kitareform - Evaluation - Zwischenbericht inkl. Anhängen](http://schleswig-holstein.de - Kitareform - Evaluation - Zwischenbericht inkl. Anhängen)).

**4. Werden die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze von Kindertagespflegepersonen im Kita-Portal angezeigt? Wenn nicht, warum ist dies derzeit nicht umsetzbar und gibt es Pläne des Sozialministeriums dies zu ermöglichen? Wenn ja, wie viele Kindertagespflegepersonen haben seit 2016 einen Antrag gestellt und wurden ins Kita-Portal eingetragen?**

Antwort:

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden im KiTa-Portal (Elternportal) über ein Ampelsystem angezeigt: Über grün (freie Plätze stehen zur Verfügung), gelb (es sind mehr Kinder auf der Warteliste als Plätze vorhanden) oder rot (es sind keine Plätze vorhanden). Diese Anzeige setzt allerdings voraus, dass die tatsächliche Platzsituation dargestellt wird. Hierfür muss die Sollbelegung eingepflegt werden. Die Pflege der einzugebenden Daten obliegt dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Landesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl der seit 2016 gestellten Anträge von Kindertagespflegepersonen zur Aufnahme in das KiTa-

Portal vor, da sich die Antragsannahme in der Hoheit des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe befindet.

**5. Wie viele Ausfalltage stehen den Kindertagespflegepersonen aktuell zur Verfügung? Gibt es Pläne im Zuge der Evaluation diese anzupassen? Und wenn ja inwiefern?**

Antwort:

Im Berechnungsmodell für die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen sind insgesamt 50 Ausfalltage im Jahr hinterlegt. Diese sind im zugrundeliegenden Stundensatz (Mindesthöhen des Anerkennungsbetrags) für alle Kindertagespflegepersonen finanziell berücksichtigt. Zudem werden die Sozialversicherungsanteile unabhängig von den Ausfallzeiten ohne Abzüge weitergezahlt.

Da das KiTaG auch an dieser Stelle ausschließlich Mindestqualitäten definiert, können die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe den Kindertagespflegepersonen selbstverständlich auch einen höheren Anerkennungsbeitrag zahlen.

Sollte die Evaluation zeigen, dass die aktuellen Regelungen zu den Ausfallzeiten nicht passend sind, wird eine Anpassung geprüft.

**6. Wie ist die Vergütung der Kindertagespflegepersonen aktuell in ihren einzelnen Bestandteilen geregelt und in welcher Höhe und wie hat sich die Vergütung im Vergleich vor der Kita-Reform verändert? (Bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)**

Antwort:

Mit dem Kita-Reform-Gesetz wurde die Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung grundsätzlich neu geregelt und landesweit vereinheitlicht. Für die Finanzierung der Kindertagespflege bedeutet das: Die Wohngemeinde beteiligt sich nicht mehr mit einem freiwilligen Finanzierungsbeitrag, sondern ist zu einem festen Finanzierungsanteil an der Kindertagespflege verpflichtet (derzeit 37,65%). Daneben leistet auch das Land einen festen Finanzierungsbeitrag (derzeit 45,75 % bei unterdreijährigen Kindern). Der Anteil der Eltern, die bis vor der Kita-Reform den größten Finanzierungsanteil durch Elternbeiträge an der Kindertagespflege geleistet haben, ist nun durch die Deckelung der Beiträge deutlich auf 16,6 % der durchschnittlichen Kosten verringert (bei unterdreijährigen Kindern; Verpflegungskosten kommen hinzu). Die veränderte Finanzierung in der Kindertagespflege bezieht sich nicht nur auf die Refinanzierung der Gesamtkosten, sondern ebenso auf die konkreten Betreuungsverhältnisse. Hierzu zählt der Elternbeitrag als auch der Anerkennungsbetrag für die Kindertagespflegeperson. Bei letzterem handelt es sich um einen Mindestbetrag vergleichbar zu einem Mindestlohn für Tagespflegepersonen. Dieser sieht wie folgt aus:

In den §§ 44-47 KiTaG ist die Finanzierung der Kindertagespflege geregelt. Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe in § 23 SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung zu zahlen, die

sich aus einem Anerkennungsbetrag, einer Sachaufwandpauschale sowie der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen zusammensetzt.

Die Höhe von Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale legt der örtliche Träger unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindesthöhen fest, von denen die kommunale Satzung selbstverständlich nach oben abweichen kann. Bei der Kalkulation hat er insbesondere den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.

Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt aktuell mindestens 4,95 Euro. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,28 Euro.

Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt derzeit mindestens 1,14 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird und 1,39 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird sowie 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Betreut eine Kindertagespflegeperson aufgrund des höheren Förderbedarfs eines Kindes (§ 45 Absatz 2 KiTaG) ein Kind weniger, wird zum Ausgleich eine erhöhte Sachaufwandpauschale gezahlt. Die erhöhte Sachaufwandpauschale beträgt mindestens 2,16 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird und 2,64 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird 0,12 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

Da es vor der KiTa-Reform keine einheitliche Finanzierungsregelung gab, liegen der Landesregierung für diese Zeit (vor 2020) keine Informationen zu der Vergütung vor. Die derzeit stattfindende Evaluation des KiTaG untersucht jedoch auch einen Vergleichsmesspunkt 2019, so dass eine Entwicklung abgebildet werden wird.

**7. Wie werden die Kindertagespflegepersonen in der aktuellen Situation der steigenden Kosten und Energiekosten unterstützt und welche Veränderungen sind bei der Vergütung geplant?**

Antwort:

Das KiTaG sieht in § 55 Absatz 2 unter anderem eine jährliche Erhöhung der Mindesthöhen der Sachaufwandpauschale (§ 47 KiTaG) um 2 % und des Anerkennungsbetrags (§ 48 KiTaG) um 2,26 % vor. Hiermit hat der Gesetzgeber bei der Entstehung des KiTaG bereits die bis zu diesem Zeitpunkt regelhafte Preissteigerung berücksichtigt und sich an der Ziel-Inflationsrate der Europäischen Zentralbank bzw. in Bezug auf die Erhöhung des Anerkennungsbetrags an der durchschnittlichen Tarifierhöhung orientiert.

Darüber hinaus sind in dem derzeit im parlamentarischen Raum befindlichen Antrag der Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und CDU auch

Energiekostenzuschläge für die Kindertagespflegepersonen vorgesehen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages würden sich die Mindesthöhen für die Sachaufwandspauschale nach § 47 Absatz 1 und 2 KiTaG um bis zu 0,17 Euro erhöhen.